

Richtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen

vom 01.08.1992, geändert am 19.09.2001 und zuletzt geändert am 02.03.2011

Nach § 90 Abs. 1 – 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24 SGB VIII) Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beiträge festsetzen und diese nach Einkommensgrenzen oder Kinderzahl staffeln.

Nach § 12 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz vom **07.03.2008 (GVBl. Seite 52)** werden die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten unter anderem durch Elternbeiträge aufgebracht.

Die Erhebung der Elternbeiträge regelt § 13 des Kindertagesstättengesetzes. Für die sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten (Krippen, Horte, altersgemischte Einrichtungen) werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten wie folgt verfahren:

1. Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird vom Jugendamt oder auf Wunsch der Sitzgemeinde von der Sitzgemeinde vorgenommen und im Ergebnis dem Träger und den Eltern mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Elternbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zur Beendigung des laufenden Kindertagesstättenjahres. Bei Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.
2. Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen der Eltern und des Kindes zu berücksichtigen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist maßgebende Grundlage der monatliche Bruttoverdienst abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Beamten: Krankenversicherungsbeiträge). Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei **die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten** um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt wird. **Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben.**
3. Ausgangsbasis für die Beitragsermittlung ist der Kindergartenbeitrag für einen Ganztagskindergartenplatz. Er ist der Mindestbeitrag in der Einkommensstufe für alle Kindertagesstättenbereiche.
4. Die nachfolgende einrichtungsbezogene Einkommensstaffelung geht zunächst von einem bereinigten Einkommen im Sinne von Ziffer 2 bis **1.690,00 €** aus.

Über einem Einkommen im Sinne von Ziffer 2 dieser Richtlinien von 3.930,00 € monatlich wird der Höchstbeitrag erhoben, der sich errechnet aus 55 bzw. 50 Prozent der Personalkosten der jeweiligen Einrichtungsart. Die dazwischen liegenden Beiträge werden prozentual abgestuft.

Stufen	Einkommen € jährlich	Krippen	
		monatlich	
I bis	20.280,00 €	1.690,00 €	1 GZ-Platz
II	27.000,00 €	2.250,00 €	35 % aus Höchstbeitrag
III	33.720,00 €	2.810,00 €	45 % aus Höchstbeitrag
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60 % aus Höchstbeitrag
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80 % aus Höchstbeitrag
VI	über	über	100 % aus Höchstbeitrag

Stufen	Einkommen € jährlich	Horten	
		monatlich	
I bis	20.280,00 €	1.690,00 €	30 % aus Höchstbeitrag
II	27.000,00 €	2.250,00 €	40 % aus Höchstbeitrag
III	33.720,00 €	2.810,00 €	50 % aus Höchstbeitrag
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60 % aus Höchstbeitrag
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80 % aus Höchstbeitrag
VI	über	über	100 % aus Höchstbeitrag

Der so ermittelte Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 2/3, mit drei Kindern auf 1/3, für Kinder einer Familie mit vier und mehr Kindern entfällt er; maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Für weitere Ermäßigungen für Familien mit geringem Einkommen gilt § 13 Abs. 2 letzter Satz des Kindertagesstättengesetzes i.V.m. § 90 SGB VIII entsprechend.

Die Richtlinien treten ab 01.03.2011 in Kraft.